

Sicherung der Demokratie

Der Beitrag der Kirche

These: Freiheitlicher Rechtsstaat und Demokratie sind angewiesen auf die "Kirche Jesu Christi". Totalitärer Staat einerseits und vom Ursprung abgefallene Kirche oder natürliche Religion andererseits fördern einander.

Teil A

Zur Situation der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland

Verdrehung des Wortsinns

In der Gegenwart erleben wir Kirchen, die zwar Amtsträger berufen und "ordinieren", ähnlich der Vereidigung von Richtern, die aber anschließend decken, daß die Pfarrer und Professoren das Gegenteil dessen lehren, was sie bei der Ordination zu lehren versprochen: Das Grab Jesu sei nicht leer gewesen, Jesus komme nicht wieder ... usw. ...

Die Kandidaten der Theologie lernen, die Texte besser zu verstehen, als die Autoren sie selbst verstanden haben. Dieses "bessere Verständnis" reicht bis zum Gegenteil des Wortsinns.

Die kirchliche Theologie geht unter dem Deckmantel der "Hermeneutik" den Juristen in der Verdrehung der Sprache voran.

Treibt Kirche willentlich oder unwillentlich in manchen Erscheinungsformen die Auflösung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates voran ?

Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder: "krank"?

Vor wenigen Tagen (1996) erschien ein Aufsatz mit dem Titel "Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder".

Darin wird dargelegt, daß und wie die reformatorischen Kirchen ihre besten Theologen und Mitarbeiter mürbe macht, vertreibt, krank macht, für krank erklärt und entläßt.

- Vgl.: Otto Pietsch, Die Kirche der Reformation entläßt ihre Kinder, in: Regionale Informationen der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium" Westfalen-Lippe Nr.64, S. 11-22; vgl. auch die Diffamierung von Pfarrern seitens des Präses der Ev.Kirche im Rheinland im Interview gegenüber idea (in: idea - spektrum Nr.28/1996 S.20). Die angeblich "im Interesse des Dienstes abberufene (n) Pfarrer" seien "Nicht selten ... seelisch kranke Personen". Es handelt sich jedoch um Pfarrer, die sämtliche Ordinationsrechte und die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit besitzen.-

Gedeihliches Wirken unmöglich?

Immer häufiger werden Pfarrer mit dem Vorwurf konfrontiert, ein "gedeihliches" Wirken in ihrem derzeitigen Amt sei nicht mehr gegeben. Sie geraten unter den Druck einer drohenden Abberufung nach Paragraphen der jeweiligen Pfarrerdienstgesetze. Diese Bestimmungen werden nach Überzeugung von Gemeindegliedern, Betroffenen und Juristen zunehmend mißbräuchlich angewandt. (In der Ev. Kirche i. Rhld.: § 49 PFDG – seit 1997 § 84 PfdG, neue Fassung)

Abberufungsverfahren

Im "Vorlauf" oder noch während des schon eingeleiteten "Verfahrens" werden in der Regel Denunziationen neben den Personalakten gesammelt.

Auf dem innerkirchlichen Rechtsweg "verzichten" Kirchenleitungen und juristische Kammern (Kirchengerichte) auf Schuldfeststellungen. Schuld könnte nämlich nur in einem Disziplinarverfahren oder einem Verfahren zur Beanstandung der Lehre festgestellt werden. In diesen Verfahren könnten Schuldvorwürfe freilich auch als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Wahl des eingeschlagenen Verfahrens dagegen wird mit "Zerrüttung" der Gemeindesituation gerechtfertigt. Deshalb werden Entlastungszeugen nicht zugelassen, selbst wenn rufschädigende Verdächtigungen oder Anschuldigungen öffentlich vorgetragen wurden. Es wird nie geklärt, ob der Pfarrer schuldhaft an der Zerrüttung beteiligt ist. Das "Vorliegen" der Denunziationen wird als der in manchen Pfarrerdienstgesetzen verlangte "Tatbestand" (z.B. § 49 PfdG der EkiR alte Fassung) gewertet, der ein weiteres gedeihliches Wirken unmöglich mache und die Anwendung des jeweiligen Paragraphen zur Abberufung erlaubt. Es komme nicht einmal auf die Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe an.

Die Folgen

Die Folgen der drohenden oder vom Kirchengericht bestätigten Abberufung sind: Freiwilliger Eintritt in den Wartestand, vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand, mit körperlichen Gebrechen begründeter Eintritt in den Ruhestand, "freiwilliges" Ausscheiden aus dem Dienst, Übernahme eines jederzeit von der Kirchenleitung einseitig widerrufbaren "Beschäftigungsauftrages" mit 50 % oder 75 % des früheren Einkommens in der Hoffnung auf einen besseren Ausgangspunkt bei einer künftigen erneuten Bewerbung um eine Pfarrstelle, unfreiwillige Versetzung in den Wartestand verbunden mit dem Verlust der Dienstwohnung und auf 75 % reduziertes Gehalt.

Nach 2 oder 3 Jahren im Wartestand erfolgt, sollte der Pfarrer bis dahin keine neue Stelle gefunden haben, die Versetzung in den Ruhestand. Die Ruhestandsbezüge bemessen sich nach dem Dienstalder und liegen bei jüngeren Pfarrern (ca. 40 Jahre) um 50% der zuletzt gezahlten Bezüge.

Der Betroffene trägt den "Makel", abberufen zu sein. Auf wenige Stellen erfolgt bei Finanzknappheit der Kirchen eine Vielzahl an Bewerbungen. So erscheint die Wiederanstellung zunehmend als aussichtslos.

Ohne gerichtlichen Schuldvorwurf schlimm "bestraft"

Da die Pfarrer auch im Wartestand dem Pfarrerdienstgesetz und im Ruhestand der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen sind, bleiben erdrückende Abhängigkeiten: Sie bestehen einerseits darin, daß zusätzliche Verdienstmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind, da sie zumeist von der Genehmigung durch die Kirche abhängen. Andererseits tritt bei Verlassen der Kirche der Verlust aller Ansprüche auf Besoldung und Versorgung ein.

Auch im Ruhestand kann bis zum 62. Lebensjahr einseitig die Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle ausgesprochen werden. (Wer wird den so abhängigen Ruheständler unter diesen Umständen dauerhaft anstellen wollen?)

Im Ergebnis erleiden der betroffene Pfarrer und seine Familie eine Strafe, für die in einem Disziplinarverfahren erhebliche Vergehen nachgewiesen werden müßten.

Wachsende Zahl an Betroffenen

Im Jahr 1993 sollen allein in der Ev. Kirche im Rheinland 50 Pfarrer von Verfahren nach § 49 PfdG oder Vorläufen dazu betroffen gewesen sein. So lautete nach Angaben des Pfarrvereinsvorsitzenden eine Mitteilung des Präses der Rheinischen Kirche auf seine Anfrage. So lautete es auch in verschiedenen Presseorganen unwidersprochen.

In jüngster Zeit (1996) bemüht sich die Ev. Kirche im Rheinland, das Problem herunterzuspielen. Noch 1994 ließ sie mitteilen, "ein bis zehn Fälle von Abberufungen gebe es pro Jahr". So Landeskirchenrat Gutheil laut Kirchenzeitung DER WEG; "seit 1990 stelle er `eine gewisse stärkere Häufigkeit` fest" (DER WEG 40/94, S.8).

Auch aus anderen Landeskirchen sind wachsende Zahlen bekannt.

Die Qualität des Verfahrens

Die Untersuchung des oben beschriebenen Verfahrens ergibt nach Meinung der verteidigenden Anwälte: Bei äußerer Ähnlichkeit mit außerkirchlichen Rechtswegen und Verfahren nach überkommenem bürgerlichem Recht würden die innerkirchlich vorgesehenen Verfahren teils mißbräuchlich gehandhabt und seien andernteils nach Anlage und Selbstverständnis mit allgemeinen Grundsätzen des Rechts unvereinbar. (vgl. die Gutachten : - Dr. jur. Schwalfenberg: "Von der gedeihlichen Führung eines Pfarramtes. Gutachten im Auftrag der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium" Rheinland e.V.", - Rechtsanwälte Baumann und Krüger: "Der Wartestand ein kirchenpolitisches oder verfassungsrechtliches Problem? Gutachten im Auftrag der Ev. Notgemeinschaft in Deutschland e.V.")

Recht als Instrument der Machträger?

Es drängt sich der Eindruck auf, daß sich in den Kirchen das Recht wandelt. Es wäre dann nicht länger die Grundlage für die Regelung der menschlichen und amtlichen Beziehungen, sondern "Instrument" in der Hand der leitenden Amtsträger.

Ursprünglich wurde die Rechtsgrundlage verlassen, indem die Bindung an die Mitteilungen Gottes aufgegeben wurde, auf die der Glaube sich bezieht.

Wandel des Rechtsverständnisses infolge Wandels des "Glaubensbegriffes"

Der Glaube wird im Zuge der bereits oben erwähnten fragwürdigen Hermeneutik als "Ausdrucksweise" aufgefaßt, derer sich auch der moderne Mensch "frei" im Sinne einer "Expressionsfreiheit" (im Unterschied zur "grundlagen- bezogenen, argumentativ gestalteten Redefreiheit") "frei" bedient. Die formale Dimension des überlieferten Glaubens, die Hülle, wird – "man ist ja Kirche" - beibehalten.

Nun paaren sich die "neuen Glaubensausdrücke" der "modernen" Menschen (in der Hülle der Formen des überlieferten Glaubens der "alten" Kirche) mit den Interessen der Menschen in den kirchlichen Leitungsgremien.

Die Leitungsgremien - zumeist vor allem interessiert am *äußeren* Fortbestand der "Organisation Kirche"- heben die vermuteten "Trends" der religiösen Expressionsbe(ent ?)geisterung(-lichung) in der Bevölkerung zur "Generallinie" hoch.

Bekämpfung christlicher Dogmatik durch Anwendung einer "Generallinie"

Die "Generallinie" vollstrecken kirchliche Leitungsgremien als neue "Verbindlichkeit" (Dogmatik einer Art theologisch-politischen correctness) gegen die zumeist wenigen, aufmerksamen Andersdenkenden, die es wagen, sich - im Sinne einer Bindung an die Selbstmitteilungen Gottes - in grundlagenbezogener argumentativ gestalteter Redeweise zu artikulieren.

Hier vollzieht sich die Divinisierung (Vergötzung) des Menschlichen. Divinisierung menschlicher Religiosität befreit nicht. Ihre Dogmatisierung in einer "Generallinie" und ihre Anwendung als Leitlinie des Kirchenregiments bringt zunächst Pfarrer und Amtsträger, dann schlichte Christen und schließlich alle Menschen des Gemeinwesens unter die Bedrohung durch Willkürherrschaft von Menschen. (Vgl. die warnenden Gutachten im Zshg. entsprechender Kommissionen von Parlamenten unter Leitung kirchlicher sogenannter Sektenbeauftragter. Die Gutachten warnen vor Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungspolizei durch die Sektenjäger!)

Diese Willkürherrschaft neigt zum bösesten Totalitarismus, weil sie sich als religiös - göttlich (divinus) - legitimiert sieht.

Damit pervertiert Kirche : Menschen nehmen Gottes Platz ein.

Korrumpierte Kirche - Modell eines kommenden totalitären Staates?

Offensichtlich ist eine Kirche korrumpiert, die ihre Aufgabe, Zeuge der Selbstmitteilung Gottes zu sein, aufgibt und "in terms of god" (in der Sprechweise der Offenbarung Gottes) *Selbstmitteilungen der Menschen* mit kirchlich theologischem Anspruch überhöht. Ein solcher Vorgang charakterisiert Entstehung und Wesen einer Sekte!

Zwar wird die Kirche so scheinbar demokratisch, aber eben nur scheinbar, wie oben bereits veranschaulicht. Die Kirche verrechtlicht bei gleichzeitigem "Theologieverlust" in dem Maße, wie die Priorität der Bindung an die Selbstmitteilung Gottes aufgegeben wird.

Kirchengestaltung bei Kirchenorganisationen von der Größe einer "Volkskirche" verkommt zur Diktatur des Trends.

So wird falsche Kirche zu einem Modell - zur pressure group - eines heraufziehenden oder gar von bestimmten Interessengruppen herbeigewünschten totalitären Staates im Sinne einer politischen correctness.

Teil B

Entfaltung der Leitthese in einer Thesenreihe vor dem Hintergrund der dargelegten Erfahrung kirchlicher Wirklichkeit

I.

Niemand hat das Recht -auch nicht in einer Demokratie-, eine Forderung an die Kirche Jesu Christi zu stellen.

Gott allein beruft Kirche durch Jesus Christus und ihm schuldet die Kirche Hören und Gehorchen.

II

Jedermann soll sich klarmachen, daß Kirche zwei Möglichkeiten der Existenz hat: Sie kann als Kirche primär verbunden sein mit Gott in seiner Selbstmitteilung durch Christus, wie ihn die Heilige Schrift bezeugt (in biblischer Sprache "Braut Christi"), oder sie kann pervertiert verbunden sein mit ideologischen Partnern (in

biblischer Sprache - "Hure"). Jedermann hat nicht nur das Recht sondern sogar die Pflicht eine Organisation, die sich "Kirche" nennt, daraufhin zu prüfen, ob sie im Licht der Selbstmitteilung Gottes, wie sie die Heilige Schrift bezeugt, "Braut Christi" oder "Hure" ist.

III

Die einzigartige Bedeutung der christlichen Kirchen für die abendländische Kultur liegt darin, daß sich in ihnen Menschen fanden, die das eigene Leben und das ihrer Kirche primär vor Gott, wie er sich nach der Hlg. Schrift offenbart hat, verantworteten. Sie waren nicht zuerst gebunden an die zeitbedingten Aufgabenstellungen wie Regierungen oder politische Konzepte sie unberechtigter Weise innerhalb organisierter Kirchen oder von außen her vorgaben. Sie erinnerten ihre gesellschaftlich organisierten Kirchen an die unausweichliche Tatsache, daß sie Braut oder Hure sein können.

IV

Die im Glauben geschenkte und gelebte Freiheit, bewährt im Gewissen und Martyrium (Zeugnis unter Einschluß des Leibes), ist der von der Gesellschaft uneinforderbare, kritische und gestaltende Beitrag der Glieder der Kirche Jesu Christi zu einem lebensfördernden Zusammenleben in einer Welt, in der in jedem Menschen der Böse auf der Lauer liegt. Gott kann sich freilich auch seine Widersacher dienstbar machen, wenn er einem Volke Blühen oder Vergehen verordnet.

Die Kirche Jesu Christi steht auch in ihrer Ganzheit und in ihren Ämtern in der oben angesprochenen Freiheit. Sie ist keine gesellschaftliche Institution.

Eine Kirche, die nur Institution aus gesellschaftlichen Gnaden ist, ist nicht die Kirche Jesu Christi, sondern ein Kultverein zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse oder eine Vereinigung mit de facto "politischen" Zielen. (Beidemale mit der Tendenz: "Hure" - s.o. II.-)

Kirche hat freilich auch eine gesellschaftliche Seite, indem sie sich eine durchschaubare Gestalt gibt. Ihre Normen allerdings schöpft sie aus der Heiligen Schrift. Die geordnete Gestalt der Kirche befähigt sie, mit gesellschaftlichen Instanzen zu kommunizieren.

V

Jeder, der durch Gottes Wort zur Braut Christi als zu der Gemeinschaft der Heiligen berufen ist, beteiligt sich an der örtlichen, öffentlichen Wortverkündigung und rechten Verwaltung der Sakramente in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift, indem er Verantwortung in einer Gemeinde zu diesem Zwecke übernimmt.

Die Frage nach dem Beitrag der Kirche zu einer freiheitlichen Demokratie kehrt sich zum Fragesteller zurück: Bist Du Glied der Kirche Jesu Christi? Ist die Organisation Kirche, der Du angehörst, "Braut" oder "Hure"?

Kirchengemeinde im guten Sinne (Braut Christi) ist genau in dem Sinne "politisch", daß sie der Politik bestreitet, letztinstanzlich Macht über die Menschen zu haben oder beanspruchen zu dürfen. Schon die Existenz von Kirchengemeinde ist erzieherisch: sie bezeugt, daß das Heil der Menschen an Gottes Wort durch eine vom Heiligen Geist bewirkte Umkehr und Wiedergeburt hängt.

VI

Kirche/Kirchengemeinde läßt das Gesetz Gottes ohne Abstriche predigen und bezeugt so die Gerichtsabsichten Gottes. Die Gute Nachricht von der Gnade Gottes um Christi willen wird dem Glauben der Hörer zum ewigen Heil angeboten.

Das *Heil* von Menschen kann und darf nicht Gegenstand pädagogischer Bemühung oder kirchlicher Machtentfaltung sein, wie es leider -empirisch betrachtet- immer wieder geschieht. Kirche muß solche Bemühung nach Recht und Sinn im eigenen kirchlichen, sowie im religiösen und politischen Raum bestreiten. (Z.B. die Idee von der Schaffung eines "neuen" Menschen in bestimmten Spielarten des Sozialismus, Anwendung von äußeren Zwangsmitteln oder Psychotechniken als Handeln der Kirche u.a.m.)

Menschen sind durch und durch Sünder. (Lehre von der Erbsünde, besser : Lehre vom peccatum originale) Deshalb schützen Christen nicht nur sich selbst sondern auch ihre Mitbürger durch die Entfaltung von bürgerlichem Recht in der politischen Gemeinde und durch die Anerkennung polizeilicher und richterlicher Gewalt etc.. Dabei rechnen sie mit sich selbst als potentiellen Aggressoren wegen der auch in ihnen selbst gegenwärtigen Macht der Sünde.

Es ist kein Zufall, daß der demokratisch-bürgerliche Rechtsstaat dort entstand und Dauer zeigt, wo die Lehre vom Sündenfall (peccatum originale) in aller Radikalität gelehrt wurde. Ein Höchstmaß an selbstkritischer Lebenseinstellung ist für die Herausbildung einer Gewalten teilenden, sich in den verschiedenen Organen wechselseitig kontrollierenden, repräsentativen Demokratie die maßgebliche Voraussetzung.

Die Lehre vom "gefallenen Menschen" (im Unterschied zum "guten") verlangt nicht nur nach wechselseitiger Kontrolle, sondern auch die Bereitschaft zur Verantwortung gegenüber dem Mitbürger und zu freiwilliger Unterwerfung unter Kontrolle.

Diese Voraussetzungen waren in den Ländern der Reformation, insbesondere reformierter Prägung, gegeben. (USA, Schweiz, England, Schweden ...) Reformatorische Theologie gewährt die Einsicht in die Notwendigkeit wechselseitiger Kontrolle.

Pädagogik und Psychologie einerseits sollen sich nicht kirchlich (im Sinne des Strebens der "Hure") vereinnahmen lassen. Kirche (Braut Christ!) andererseits bestreitet der Pädagogik und Psychologie das Recht, das Verlangen der Menschen nach Heil zum Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen.

VII

Zur Hure pervertierte Kirchen oder Kirchengemeinden sind eine Gefährdung für den freiheitlichen Staat, weil sie ohne Deckung durch "Gottes Wort in der Heiligen Schrift" soziale oder politische Ansprüche, Forderungen oder Thesen mit quasi-göttlichem Anspruch der fairen Sachdiskussion entziehen.

VIII

Ein "freiheitlicher" Staat ohne Kirche Jesu Christi ist gefährlich, weil die Menschen in ihm der Willkür seiner Mehrheiten und Machthaber verfallen und ihre Freiheit verlieren müssen. So ein Staat maßt sich auf Dauer die allein Gott zukommende Letztinstanzlichkeit an und überhöht die Politik religiös. Er verfolgt willkürliche oder unerreichbare Ziele und schafft Opfer und Elend im Namen des

"guten Willens".

IX

Durch das Zeugnis der Kirche können Vorgaben in der Schöpfung im Licht der Heiligen Schrift als Grundlegung aller Lebensentfaltung angenommen und dem "Gesellschafts"-begriff vorgeordnet werden: Ehe, Eltern- und Kindschaft, Familie, die Unterscheidung von Mann und Frau.

Auch geschichtliches Gewordensein findet als achtenswerte Vorgabe mit Bindungsqualität Berücksichtigung und Würdigung : z.B. Völker, Ordnungen, Regierungen.

(Sowohl der liberale als auch der sozialistische Gesellschaftsbegriff denken den Menschen als "Gesellschafter" und nicht als Wesen, dem "Institute" vorgegeben sind. So ist Liberalen und Sozialisten die "Ehe" bloß ein "Vertrag". Nach biblischer Vorstellung ist Ehe jedoch in Gottes Willen und Schöpfung verankerte Lebenswirklichkeit, in die Menschen mit der Verheißung von Lebensentfaltung einwilligen oder gegen das sie lebensstörend verstoßen.)

X

Gesellschaft und Staat finden ihre realen Möglichkeiten und dazu nötigen Selbstbeschränkungen und Einschränkungen nur, wo die Verkündigung von Gesetz und Evangelium Gottes durch die Kirche ("Braut Christi") Gestalt gewinnen. Bürger, Staat und Gesellschaft erhalten durch die Verkündigung Maßstäbe zur Orientierung in dieser (gegenüber der verheißenen, zukünftigen, von Gott zu schaffenden) *vorläufigen* Welt. Ihnen eröffnen sich aber zugleich für die Kraft menschlicher Phantasie offene Gestaltungsräume unter den Verheißungen Gottes für diese vergängliche Welt.

Vita

Roland Reuter, geb. 17.6 55, verh., 3 Kinder 14, 17, 19 Jahre, Theologiestudium, ordiniertes Pfarrer der Ev. Kirche i. Rhld, 2 Jahre Vikariat, 9 Jahre pfarramtlicher Dienst, Abberufung unter dem Vorwand "im Interesse des Dienstes" ohne Verschuldensvorwurf, 3 Jahre Beurlaubung, 3 Jahre Wartestand, seit Sept. 1998 im Ruhestand – Beibehaltung aller in der Ordination begründeten Rechte als Pastor; 12 Jahre ehrenamtlich Dozent für Ethik, später auch Philosophie am Bibelseminar Wuppertal, fortgesetzt regelmäßig Gastvorlesungen; umfangreiche individualpsychologische und seelsorgerische Fortbildung in Theorie und Praxis; Vorstandsmitglied der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium Rheinland" e.V.; Vorsitzender der Hilfsstelle für abberufene Pfarrer e.V., seelsorgerische Betreuung abberufener Pfarrer; umfangreiche Vortragstätigkeit zu biblischen und philosophischen Themen, Eröffnungsrede zum Weltfamilienkongreß März `97 in Prag, Teilnahme an der Talkshow Christiansen "Fremd im eigenen Land?" November `98; Bibelwochen im In- und Ausland; schriftstellerische Tätigkeit in diversen Zeitschriften, insbesondere in den "Regionalen Informationen" der Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium Rheinland" e.V.; eigene psychologisch-seelsorgerische Beratungspraxis, Familien-, Karriere-, und Mobbingberatung.

Ursprünglich erschienen in: "Mut zur Ethik, Aufgaben der Gesellschaft zur Sicherung der Demokratie", S.304--313, Zürich 1996. Gekürzte Fassung in: Rheinisches Pfarrblatt 4/1996. Die hier vorgelegte Fassung ist die ursprüngliche Fassung in geringfügiger Überarbeitung.
Roland Reuter

